

Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung – Feststellung Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz

Entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 6 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V), verliert ein Mitglied eines kommunalen Gremiums sein Mandat, wenn das Mitglied in dem Wahlgebiet, in dem es einen Sitz innehat, zum Bürgermeister ernannt wird. Der Verlust erfolgt zum Zeitpunkt der Ernennung.

Der Gemeindevertreter Ralf Wuschke (Wahlvorschlag „Bürger der Gemeinde Sponholz“) wurde am 21.05.2025 zum Bürgermeister der Gemeinde Sponholz ernannt. Entsprechend verliert er seinen Sitz als Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung Sponholz.

Aufgrund des Mandatsverlusts ist gem. § 46 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) durch die Gemeindewahlleitung die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Bürger der Gemeinde Sponholz“ als nachrückende Person zu bestimmen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 zur Feststellung der Ergebnisse der Kommunalwahl die Reihenfolge der Ersatzpersonen ermittelt.

Der Sitz in der Gemeindevertretung geht auf Frau Christin Meith über (§ 46 Abs. 5 LKWG M-V).

Die Ersatzperson (Nachrückerin) hat das Mandat für die Gemeindevertretung angenommen.

Neverin, 25.05.2025

gez. Alexander
Gemeindewahlleiter

Im Internet veröffentlicht am: 26.05.2025